

zweckt wurde, ist gewiß in den allermeisten Fällen eben so sicher durch die Vorschriften des § 633 zu erreichen, nach welchem die eidliche Bestärkung der Aussage nur ausnahmsweise eintritt. Der Fall, wo dieselbe für angemessen anzusehen ist, wird wahrscheinlich nicht oft vorkommen, weil die eigentliche Wirksamkeit des § 633 weniger in der Auferlegung des Eides selbst, als in der Möglichkeit derselben liegt. Weil der Eid gefordert werden kann, wird jeder nicht ganz gewissenlose Zeuge darauf Bedacht nehmen, seine Aussage streng der Wahrheit gemäß einzurichten. Ein Zeuge dagegen, welcher trotz der Ermahnung zu einer Aussage, wie er sie erforderlichen Falles beschwören kann, und trotz der Verweisung auf Art. 229 des Strafgesetzbuches vorsätzlich eine falsche Aussage erstattet, wird durch Abforderung der eidlichen Bestärkung nicht leicht zu einem Widerrufe veranlaßt werden. Das wirksamste, sicherste Mittel zur Erlangung einer wahrhaften Aussage wird daher immer ein zweckmäßiges Abhörungsverfahren sein. Indessen läßt sich recht wohl denken, daß das Gericht unter Umständen auf Leistung eines Eides besonderen Werth legen kann.

Hält unter den eben geschilderten Umständen das Gericht die Vereidung einer Person für nothwendig, welcher nach Art. 226 des Strafgesetzbuches die Fähigkeit zu eidlichem Zeugnisse abgesprochen worden ist — ein Fall, welcher dem Vorstehenden nach nur ausnahmsweise vorkommen kann, da das Zeugniß einer Person, gegen welche Art. 226 des Strafgesetzbuches angewendet worden ist, dadurch, daß sie dasselbe eidlich bestärkt, in der Regel an Glaubwürdigkeit nicht gewinnen wird — so würde es eine Ungerechtigkeit gegen die Partei, zu deren Gunsten die Person ausgesagt hat, in sich fassen, wollte man deren Vereidung selbst dann nicht geschehen lassen, wenn beide Parteien durch ihr Einverständniß mit solcher erklären, daß sie die eidliche Aussage derselben für eine wahrheitsgemäße ansehen wollen und das Gericht diese Ansicht theilt. Die als Folge der Verurtheilung wegen Meineides oder Versuches desselben, oder Anstiftung dazu eintretende Unfähigkeit zu eidlichem Zeugnisse bildet einen Theil der wegen des Verbrechens für den Schuldigen bestimmten Strafe, unter deren Verhängung jedoch in einem Falle der gedachten Art die Partei, welcher die Aussage des Verurtheilten günstig ist, mit leiden würde, wenn die von dem Prozeßrichter für nothwendig erachtete Vereidung für alle Fälle unmöglich sein sollte. Wegen der nach Maaßgabe des § 645 erforderlich werdenden Modifikation der nach Art. 226 des Strafgesetzbuches auszusprechenden Verurtheilungen wird seiner Zeit besondere Anordnung ertheilt werden.

Zu § 649. In der hier enthaltenen Anerkennung einer Schadenersatzpflicht des renitenten Zeugen sowie in der Festsetzung der im Paragraphen bestimmten